

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 13

337

31. Januar 2019

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung einer ersten Berichtigung zum landeskirchlichen Haushalt 2018</i>	337	<i>Berichtigung zum landeskirchlichen Haushalt 2018</i>	366
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung</i>	341	<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	366
<i>Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat (Wahlausschreiben)</i>	350	<i>Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Sonntag, 6. Januar 2019 (Epiphania)</i>	366
<i>Einsichtnahme in das Kirchliche Gesetz über die Feststellung einer ersten</i>		<i>Dienstnachrichten</i>	367
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	367

Kirchliches Gesetz über die Feststellung einer ersten Berichtigung zum landeskirchlichen Haushalt 2018

vom 28. November 2018

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2018

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 vom 29. November 2017 (Abl. 68 S. 34), geändert durch Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags vom 9. März 2018 (Abl. 68 S. 49), geändert durch Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags vom 5. Juli 2018 (Abl. 68 S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in

Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)	
Kirchensteuern	692.968.200,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	692.903.700,00 €
Vermögenshaushalt	64.500,00 €
Haushaltsbereich (RT 0006)	
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	56.323.700,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	55.916.000,00 €
Vermögenshaushalt	407.700,00 €
Haushaltsbereich (RT 0003)	
Aufgaben der Kirchengemeinden	540.099.700,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	391.773.100,00 €
Vermögenshaushalt	148.326.600,00 €
Haushaltsbereich (RT 0002)	
Aufgaben der Landeskirche	1.234.347.100,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	978.579.900,00 €
Vermögenshaushalt	255.767.200,00 €
Gesamt:	2.523.738.700,00 €

(2) Das um innere Verrechnungen bereinigte Haushaltsvolumen im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche wird in den Erträgen und Aufwendungen mit 470.716.500,00 € festgestellt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

2. Die Anlage wird entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz geändert.

Stuttgart, den 4. Dezember 2018

Dr. h.c. Frank O. July

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung einer ersten Berichtigung zum landeskirchlichen Haushalt 2018

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken, Verpflichtungsermächtigungen und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Differenz +/- €	Betrag neu €
Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)				
<u>Ordentlicher Haushalt</u>				
Allgemeine	01-1-4100-00-42442	32.800,00	334.100,00	366.900,00
Öffentlichkeitsarbeit	01-1-4100-00-54230	2.896.400,00	160.900,00	3.057.300,00
	01-1-4100-00-56300	61.800,00	221.600,00	283.400,00
Deckungsmittel für Investitionen	01-2-9220-00-58412	1.715.500,00	334.100,00	2.049.600,00
Budgetbewirtschaftung	01-2-9729-00-41944	24.527.700,00	382.500,00	24.910.200,00
Oberkirchenrat	05-1-7610-00-42442	1.033.000,00	13.000,00	1.046.000,00
	05-1-7610-00-56360	1.259.100,00	13.000,00	1.272.100,00
	05-1-7610-02-42442	544.200,00	604.200,00	1.148.400,00
	05-1-7610-02-54230	0,00	68.200,00	68.200,00
	05-1-7610-02-56390	0,00	500.000,00	500.000,00
	05-1-7610-02-56900	92.900,00	36.000,00	128.900,00
	05-1-7610-04-42442	0,00	978.700,00	978.700,00
	05-1-7610-04-54230	0,00	80.600,00	80.600,00
	05-1-7610-04-56390	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
	05-1-7610-04-56900	0,00	39.400,00	39.400,00
Digitalisierung	05-1-7632-01-42442	978.700,00	- 978.700,00	0,00
	05-1-7632-01-54230	41.200,00	- 41.200,00	0,00
	05-1-7632-01-56390	937.500,00	- 937.500,00	0,00
	05-1-7632-02-54230	78.800,00	- 78.800,00	0,00
	05-1-7632-02-56390	62.500,00	- 62.500,00	0,00

	05-1-7632-03-42442	604.200,00	- 604.200,00	0,00
	05-1-7632-03-54230	104.200,00	- 104.200,00	0,00
	05-1-7632-03-56390	500.000,00	- 500.000,00	0,00
	05-1-7632-04-42442	334.100,00	- 334.100,00	0,00
	05-1-7632-04-54230	118.600,00	- 118.600,00	0,00
	05-1-7632-04-56390	215.500,00	- 215.500,00	0,00
	05-1-7632-05-42442	13.000,00	- 13.000,00	0,00
	05-1-7632-05-56360	13.000,00	- 13.000,00	0,00
	05-1-7632-07-54230	48.400,00	- 48.400,00	0,00
Deckungsmittel für Investitionen	05-2-9220-00-58412	3.824.700,00	- 334.100,00	3.490.600,00
Budgetbewirtschaftung	05-2-9729-00-41944	23.876.400,00	- 382.500,00	23.493.900,00
Informationstechnologie	07-1-7631-05-41931	210.900,00	75.400,00	286.300,00
	07-1-7631-05-54230	1.656.900,00	75.400,00	1.732.300,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-01-56944	24.527.700,00	382.500,00	24.910.200,00
	07-2-9230-05-56944	23.876.400,00	- 382.500,00	23.493.900,00

1.2 Planvermerke

Stellenplanvermerke

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002

- 01.1.4100.00 Eine EG 15 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.09.2018 befristet bis 31.12.2019.
Eine EG 12 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.09.2018 befristet bis 31.12.2019.
Eine EG 12 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.09.2018 befristet bis 31.12.2019.
Eine EG 6 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.09.2018 befristet bis 31.12.2019.
- 05.1.7610.00 Eine EG 13 Stelle (100%) mit kw-Vermerk ab 01.08.2018 befristet bis 31.12.2022.
Eine EG 13 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.08.2018 befristet bis 31.12.2019.
Eine EG 12 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.08.2018 befristet bis 31.12.2019.
- 07.1.7631.00 Eine EG 12 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.08.2018 befristet bis 31.12.2019

Übertrag des Stellenplanvermerks von KSt. 05.1.7632.01 zu KSt. 05.1.7610.00.

Übertrag des Stellenplanvermerks von KSt. 05.1.7632.03 zu KSt. 05.1.7610.00 und 07.1.7631.00.

Übertrag des Stellenplanvermerks von KSt. 05.1.7632.04 zu KSt. 01.1.4100.00.

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungs- bestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung

vom 18. Dezember 2018
AZ 33.10 Nr. 33.1-05-V06

Gemäß § 25 Absatz 4 des Kirchenverfassungsgesetzes und § 62 der Kirchlichen Wahlordnung wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung vom 20. November 2012 (Abl. 65 S. 279), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2013 (Abl. 65 S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„**17a.** In Kirchengemeinden, die erst zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, wird ein Ortswahlausschuss gebildet, der dem zukünftigen Bestand entspricht. Die Mitglieder des Ortswahlausschusses werden von den Kirchengemeinderäten im Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden vor der Veränderung bestellt. Dies gilt entsprechend für örtliche Wahlausschüsse. Ausnahmen von diesem Verfahren kann das Dekanatamt zulassen.

Der so gebildete Ortswahlausschuss und die örtlichen Wahlausschüsse sind für die Durchführung der Wahl im zukünftigen Bestand und für alle Aufgaben, die diesen Ausschüssen zugeordnet sind, zuständig.“

2. In Nummer 18 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Bei Kirchengemeinden, die zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, wird die Wählerliste je für den Bereich der bisher bestehenden Kirchengemeinden gesondert vom jeweiligen Kirchengemeinderat erstellt. Sie werden mit dem Abschluss

der Wählerlisten nach § 12 Absatz 1 Kirchliche Wahlordnung zur Wählerliste der Kirchengemeinden im zukünftigen Bestand.“

3. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„**18a.** Die Entscheidung über die Aufnahme von Wählern in die Wählerliste und über Einsprachen werden bei Kirchengemeinden, die zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, durch den Kirchengemeinderat vorgenommen, der für die betreffende Person zum Zeitpunkt der Anlegung der Wählerliste zuständig ist.“

4. Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 32a eingefügt:

„**32a.** Bei Kirchengemeinden, die zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, ist eine Einsichtnahme in die Wählerlisten nach Nummer 18 Satz 2 möglich.“

5. In Nummer 33 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „37“ ersetzt.

6. In Nummer 35 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Die Wählerlisten von Kirchengemeinden, die zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, werden nach Abschluss der jeweiligen Wählerliste gemäß Nummer 18 Satz 2 AWO entsprechend dem zukünftigen Bestand zur neuen Wählerliste durch das am Wahltag zuständige geschäftsführende Pfarramt zusammengeführt.“

7. In Nummer 37 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Entscheidungen über die Beanstandungen und Einsprachen werden bei Kirchengemeinden, die zum Wahltag gemäß § 5 Absatz 1 Variante 1 Kirchengemeindeordnung in ihrem Bestand verändert werden, durch den Kirchengemeinderat vorgenommen der für die betreffende Person zum Zeitpunkt der Anlegung der Wählerliste zuständig ist.“

8. In Nummer 77 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

9. In Nummer 100 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, sollen die Gemeindeglieder über die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates der übrigen an der Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden informiert werden.“

10. Anlage 1 wird wie folgt neugefasst:

Anlage 1
(zu § 2 KWO und Nummer 3 AWO)

Mitteilung an die Kirchengemeinde der Hauptwohnung über die Wahlteilnahme in einer anderen Kirchengemeinde bei mehrfachem Wohnsitz

Das Formular muss **bis spätestens** _____ beim Pfarramt des Hauptwohnsitzes sein!

Ev. Landeskirche in Württemberg

Kirchenbezirk _____ }
Kirchengemeinde _____ } Gegebenenfalls Briefkopf der mitteilenden Kirchengemeinde

An die
Ev. Kirchengemeinde

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Mitteilung über die Teilnahme an den kirchlichen Wahlen _____
(Jahreszahl)

in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herr/Frau¹ _____
(Vor- und Zuname)

aus _____
(Anschrift des Hauptwohnsitzes)

ist in _____
(Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

mit einem weiteren Wohnsitz einwohnermelde-rechtlich gemeldet. Das Gemeindeglied hat sich gemäß § 6 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung dahingehend erklärt, dass es der Kirchengemeinde dieses Wohnsitzes angehören will. Die Erklärung ist in den kirchengemeindlichen Meldedaten **ein- getragen worden.**

Das Gemeindeglied wird daher auch sein Wahlrecht in unserer Kirchengemeinde ausüben und ist am

(Datum)

in die Wählerliste eingetragen worden.

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel) Ev. Pfarramt

(nähere Bezeichnung)

(Unterschrift)

11. In Anlage 2 werden beim „Hinweis“ Satz 2 und 3 gestrichen.

12. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

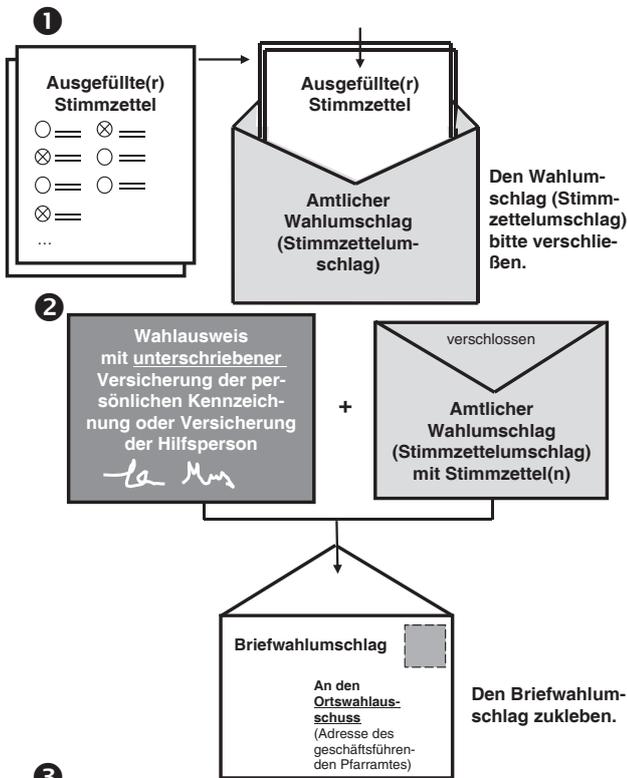
„3. Sind die Briefwahlunterlagen bereits beigefügt, ist trotzdem die Wahl im Wahllokal möglich (bitte diesen Wahlausweis mitbringen). Wird durch Briefwahl gewählt, ist dieser **Wahlausweis dem Wahlbrief beizufügen und die nachstehende Versicherung über die persönliche Kennzeichnung** (bitte beim x unterschreiben) abzugeben.“

b. Die Anlage der Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

„(Anlage)

Schaubild zur Rücksendung der Unterlagen bei allgemeiner Zusendung der Briefwahlunterlagen



Bitte geben Sie den Briefwahlumschlag rechtzeitig zum Briefzusteller (bitte ausreichend frankieren) oder geben Sie ihn rechtzeitig beim Ortswahl Ausschuss (Adresse des geschäftsführenden Pfarramtes) ab. Er muss spätestens zum Ende der Wahlzeit dort vorliegen.“

13. Die Anlage 9 wird wie folgt neu in Anlage 9a und Anlage 9b gefasst:

Anlage 9a Niederschrift

Für die

- Ortswahl Ausschüsse von Kirchengemeinden in denen keine örtlichen Wahl Ausschüsse gebildet sind und
- alle örtlichen Wahl Ausschüsse.

(zu § 24 KWO und Nummern 72, 80 AWO sowie zu § 53 KWO und Nummer 151 AWO)

a) Gemeinsamer Teil a) für die Formulare b) und c) zur Synodalwahl und Kirchengemeinderatswahl

Ev. Kirchengemeinde

(Name)

Kirchenbezirk

(Name)

Abstimmungsbezirk

(Bezeichnung Abstimmungsbezirk/Teilort oder Wohnbezirk)

(Ort, Datum)

Niederschrift des Ortswahl Ausschusses (nur verwenden, wenn keine örtlichen Wahl Ausschüsse gebildet sind, sonst Anlage 9b)

Niederschrift des örtlichen Wahl Ausschusses²

über die Wahl

zur Landessynode und

zum Kirchengemeinderat³

Für die heute anberaumte Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode² sind durch Beschluss des zuständigen Kirchengemeinderats bzw. durch Nach- und Zuwahl folgende Personen als Mitglieder des Ausschusses und als Stellvertreter bestellt und nach § 7 Absatz 3 KWO verpflichtet worden:

Mitglieder:

1. _____
(Name, Anschrift)

2. _____
(Name, Anschrift)

3. _____
(Name, Anschrift)

...

² Sofern mehr Abstimmungsbezirke in einer Kirchengemeinde bestehen sind für jeden Abstimmungsbezirk einzelne örtliche Wahl Ausschüsse zu bestellen. Die einzelnen örtlichen Wahl Ausschüsse erstellen jeweils eine Niederschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen). Insgesamt hat der Ortswahl Ausschuss abschließend ebenfalls eine Niederschrift nach Anlage 9b zu fertigen, welche unverzüglich an den Vorsitzenden des Vertrauens Ausschusses gesendet werden muss.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Stellvertreter:

1. _____
(Name, Anschrift)

2. _____
(Name, Anschrift)

3. _____
(Name, Anschrift)

...

Vom Ausschuss wurden folgende Personen nach § 27 KWO als Wahlhelfer bestellt und vom Vorsitzenden verpflichtet:

1. _____
(Name, Anschrift)

2. _____
(Name, Anschrift)

3. _____
(Name, Anschrift)

...

Die Wahlhandlung ist heute unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und in steter Anwesenheit von drei Mitgliedern des Ausschusses oder deren Stellvertreter in dem für die Wähler zugänglichen Wahlraum in

_____ (Ort, Bezeichnung Wahlraum)

vorgenommen worden.

Für die Wahl ist die Zeit

von _____ bis _____ Uhr
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

vom Kirchengemeinderat bestimmt worden.

Wahlhandlung, Wahlraum und Wahlzeit sind im Gemeindegottesdienst und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben worden.

Vor der Wahl stellte der Wahlausschuss fest, dass die Wahlurne leer war. Diese wurde bis zum Schluss der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Die Abstimmung wurde in der nach § 24 Absatz 1 KWO vorgeschriebenen Weise vorgenommen.

Es wurden amtliche Wahlumschläge verwendet⁴.

ja nein

Es wurde die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen durchgeführt (§ 25a KWO)³.

ja nein

_____ Wähler, die aus offenbarem Versehen (Anzahl)

nicht in die Wählerliste aufgenommen worden waren, sind durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses zur Wahl zugelassen worden. Ihr Name wurde in der Wählerliste nachgetragen.

Folgende Personen wurden zur Wahl nicht zugelassen²:

1. _____
(Name, Anschrift, Grund der Nichtzulassung)

2. _____
(Name, Anschrift, Grund der Nichtzulassung).

...

Nach Ende der Wahlzeit wurde die Wahl für geschlossen erklärt. Nach Schluss der Wahl wurde in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ermittelt.

Noch vor Öffnung der Wahlurne wurden die beim Ausschuss eingegangenen – einschließlich der in die Wahlbriefkästen eingelegten² – Wahlbriefe geöffnet und geprüft. Wenn die Stimmabgabe gültig war, wurden nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste, die amtlichen Wahlumschläge in die Wahlurne eingelegt.

Es wurden _____ Wahlbriefe aufgrund (Anzahl)

fehlender oder fehlerhafter Erklärung zur persönlichen Kennzeichnung oder Kennzeichnung durch Hilfsperson ausgesondert.

Nach Öffnung der Urne wurden die abgegebenen Wahlumschläge und die ggf. ohne Wahlumschläge eingelegten Stimmzettel gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wähler-

⁴ Zutreffendes bitte ankreuzen.

liste verglichen. Hierbei ergab sich folgende Verschiedenheit:

Anzahl der Abstimmungsvermerke: _____ = _____

Anzahl der Wahlumschläge ./.. _____ = ./.. _____

Anzahl „lose“ Stimmzettel
(Landessynode) ./.. _____

Anzahl „lose“ Stimmzettel (KGR) ./.. _____

Differenz: _____
(Kirchengemeinderatswahl) (Landessynodalwahl)

Sodann wurden soweit vorhanden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

Ohne besonderen Beschluss wurden bei der Auszählung folgende Anzahl von Stimmzetteln insgesamt (Theologen und Laien) für ungültig erklärt

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden aufgrund der Wählerliste folgende Feststellungen getroffen:

_____ = _____
(Theologen) (Laien)

Anzahl der Wahlberechtigten: _____

und als teilweise ungültig erklärt

Anzahl der Wähler,
die abgestimmt haben: _____

_____ = _____
(Theologen) (Laien)

davon Briefwähler: _____

Mit besonderem Beschluss des Ausschusses wurden über die in der Anlage A aufgeführten und beigelegten Stimmzettel gefasst, dabei wurden

b) Besonderer Teil des Formulars zur Synodalwahl (Auszählung Synodalwahl)

insgesamt (Theologen und Laien) für ungültig erklärt

Es werden zur Auszählung der Synodalwahl folgende Feststellungen getroffen:

_____ = _____
(Theologen) (Laien)

Anzahl der Wahlumschläge
(siehe oben a)): _____

und als teilweise ungültig erklärt

+ Anzahl der „losen“ Stimmzettel
(siehe oben a)): _____

_____ = _____
(Theologen) (Laien)

*Zwischensumme (Maximale
möglich Anzahl Stimmzettel)* _____

Gültige Stimmzettel damit:

./.. Anzahl der Wahlumschläge
ohne Stimmzettel: _____

_____ = _____
(Theologen) (Laien)

**Auszuwertende Stimmzettel
insgesamt:** _____

Von den _____ abgegebenen
(Anzahl)

gültigen Stimmen haben erhalten:

Theologen:

1. _____
(Name) (Stimmen)

2. _____
(Name) (Stimmen)

...

Laien:

1. _____
(Name) (Stimmen)

2. _____
(Name) (Stimmen)

...

Dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses wurden die Stimmzettel zur Verwahrung, die Niederschrift nebst Anlagen zur unverzüglichen Einsendung an den Vertrauensausschuss übergeben.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift
beurkundet
Der Ortswahlausschuss²:
Der örtliche Wahlausschuss²:
(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

c) Besonderer Teil des Formulars zur Kirchengemeinderatswahl (Auszählung Kirchengemeinderatswahl)

⁵ Nach Schluss der Wahl kam es zu einer Unterbrechung der Sitzung des Ausschusses.⁵ Die Stimmzettel der Kirchengemeinderatswahl wurden unter Verschluss und Siegel gelegt und vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses² in Verwahrung genommen.

Am _____ wurden die Stimmzettel
(Datum)

wieder aus der Verwahrung genommen und in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ermittelt. So dann wurde festgestellt:

Anzahl der Wahlumschläge
(siehe oben a): _____

+ Anzahl der losen Stimmzettel
(siehe oben a): _____

Zwischensumme (Maximale
mögliche Anzahl Stimmzettel) _____

./ Anzahl der Wahlumschläge
ohne Stimmzettel: _____

**Auszuwertende Stimmzettel
insgesamt:** _____

Ohne besonderen Beschluss wurden bei der Auszählung folgende Anzahl von Stimmzetteln insgesamt für ungültig erklärt _____

Mit besonderem Beschluss des Ausschusses wurden über die in der Anlage B aufgeführten und beigefügten Stimmzettel gefasst, dabei wurden insgesamt für ungültig erklärt _____

Gültige Stimmzettel damit: _____

Feststellung des örtlichen Wahlausschusses⁶

Von den _____ abgegebenen
(Anzahl)

gültigen Stimmen haben erhalten:

1. _____ mit _____ Stimmen
(Name) (Anzahl)

2. _____ mit _____ Stimmen
(Name) (Anzahl)

3. _____ mit _____ Stimmen
(Name) (Anzahl)

...

Dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses wurden die Stimmzettel und die Niederschrift des örtlichen Wahlausschusses nebst Anlagen zur Verwahrung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben.

⁵ Nur falls zutreffend anzukreuzen und auszufüllen.

⁶ Nur vom örtlichen Wahlausschuss auszufüllen.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift
beurkundet
Der örtliche Wahlausschuss:
(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

Feststellung des Ortswahlausschusses⁷

Von den _____ abgegebenen
(Anzahl)

gültigen Stimmen haben erhalten:

- 1. _____ mit ____ Stimmen
(Name) (Anzahl)
- 2. _____ mit ____ Stimmen
(Name) (Anzahl)
- 3. _____ mit ____ Stimmen
(Name) (Anzahl)
- ...

Der Ortswahlausschuss stellt fest, dass damit folgende Wahlbewerber als gewählt zu betrachten sind:

- 1. _____
(Name)
- 2. _____
(Name)
- 3. _____
(Name)
- ...

Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses nahm die Stimmzettel und die Niederschrift nebst Anlagen in Verwahrung.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift
beurkundet
Der Ortswahlausschuss:
(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

Anlage zur Niederschrift der Ortswahlausschüsse/örtlichen Wahlausschüsse⁸

Die statistische Erhebung ist erst **nach** erfolgter **Meldung des Wahlergebnisses der Wahl zur Landessynode** durch den Ortswahlausschuss an den Vertrauensausschuss auszufüllen.

Statistische Daten

Der Oberkirchenrat bittet die örtlichen Wahlausschüsse und die Ortswahlausschüsse nachstehende Daten zur statistischen Erhebung zu erfassen und ihrer Niederschrift **anzuschließen** und dem Vertrauensausschuss (bzw. dem Ortswahlausschuss bei mehreren Abstimmungsbezirken) zu übersenden.

Zahl der Wahlberechtigten

davon haben abgestimmt*

diese untergliedern sich in

Altersgruppe	Wähler (m)	Wählerinnen (w)
14-17 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18-20 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>
21-35 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>
36-50 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>
51-65 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>
66 Jahre und älter	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kontrollsummen +
=

(Ergebnis = Anzahl der Wählerinnen und Wähler, die abgestimmt haben – siehe oben*)

Die Richtigkeit der vorstehenden Daten
wird bestätigt
(Unterschrift Vorsitzender des Ausschusses)⁸

⁷ Nur vom Ortswahlausschuss ohne örtliche Wahlausschüsse auszufüllen.

⁸ Unzutreffendes bitte streichen

**Anlage 9b
Niederschrift**

– für **Ortswahlausschüsse**,
wenn **örtliche Wahlausschüsse gebildet** sind.

**a) Gemeinsamer Teil für die Formulare b) und
c) zur Synodalwahl und Kirchengemeinde-
ratswahl**

Ev. Kirchengemeinde

(Name)

Kirchenbezirk

(Name)

(Ort, Datum)

über die Wahl

zur Landessynode und

zum Kirchengemeinderat⁹

Für die heute anberaumte Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode² sind durch Beschluss des zuständigen Kirchengemeinderats bzw. durch Nach- und Zuwahl folgende Personen als Mitglieder des Ausschusses und als Stellvertreter bestellt und nach § 7 Absatz 3 KWO verpflichtet worden:

Mitglieder:

1. _____
(Name, Anschrift)

2. _____
(Name, Anschrift)

3. _____
(Name, Anschrift)

...

Stellvertreter:

1. _____
(Name, Anschrift)

2. _____
(Name, Anschrift)

3. _____
(Name, Anschrift)

...

Es wurden amtliche Wahlumschläge verwendet¹⁰.

ja nein

Es wurde die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen durchgeführt (§ 25a KWO)³.

ja nein

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden aufgrund der Wählerliste folgende Feststellungen getroffen:

Anzahl der Wahlberechtigten: _____

Anzahl der Wähler,
die abgestimmt haben: _____

davon Briefwähler: _____

b) Besonderer Teil des Formulars zur Synodalwahl (Auszählung Synodalwahl)

Auszuwertende gültige Stimmzettel
der Landessynodalwahl insgesamt: _____

Von den _____ abgegebenen
(Anzahl)

gültigen Stimmen haben erhalten:

Theologen:

1. _____ (Name) _____ (Stimmen)

2. _____ (Name) _____ (Stimmen)

...

⁹ Zutreffendes bitte ankreuzen

¹⁰ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Laien:

1. _____
(Name) (Stimmen)

2. _____
(Name) (Stimmen)

...

Dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses wurden die Stimmzettel zur Verwahrung, die Niederschrift nebst Anlagen zur unverzüglichen Einsendung an den Vertrauensausschuss übergeben.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift
beurkundet
Der Ortswahlausschuss:
(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

c) Besonderer Teil des Formulars zur Kirchengemeinderatswahl (Auszählung Kirchengemeinderatswahl)

Auszuwertende Stimmzettel der
Kirchengemeinderatswahl insgesamt: _____

Von den _____ abgegebenen
(Anzahl)

gültigen Stimmen haben erhalten:

1. _____ mit _____ Stimmen
(Name) (Anzahl)

2. _____ mit _____ Stimmen
(Name) (Anzahl)

3. _____ mit _____ Stimmen
(Name) (Anzahl)

...

Der Ortswahlausschuss stellt fest, dass damit folgende Wahlbewerber als gewählt zu betrachten sind:

1. _____
(Name)

2. _____
(Name)

3. _____
(Name)

...

Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses nahm die Stimmzettel und die Niederschrift nebst Anlagen in Verwahrung.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift
beurkundet
Der Ortswahlausschuss:
(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

Anlage A/B² zur Niederschrift des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses²:

Besonderer Beschluss über Stimmzettel zur **Synodalwahl/Kirchengemeinderatswahl²** wurde wie folgt gefasst:

a) für ungültig erklärt:

Stimmzettel Nr. ; Grund:
Stimmzettel Nr. ; Grund:

... ..

b) wie folgt bewertet:

Stimmzettel Nr. ; Stimme(n) für
Stimme(n) für ...

Stimmzettel Nr. ; Stimme(n) für
Stimme(n) für ...

... ..

Anlage zur Niederschrift des Ortswahlausschusses

Die statistische Erhebung ist erst **nach** erfolgter **Meldung des Wahlergebnisses der Wahl zur Landessynode** an den Vertrauensausschuss auszufüllen.

Statistische Daten

Der Oberkirchenrat bittet die Ortswahlausschüsse nachstehende Daten zur statistischen Erhebung

zu erfassen und ihrer Niederschrift anzuschließen und dem Vertrauensausschuss zu übersenden.

Zahl der Wahlberechtigten

davon haben abgestimmt*

diese untergliedern sich in

Altersgruppe	Wähler (m)	Wählerinnen (w)
14-17 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18-20 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>
21-35 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>
36-50 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>
51-65 Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>
66 Jahre und älter	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kontrollsummen +
=

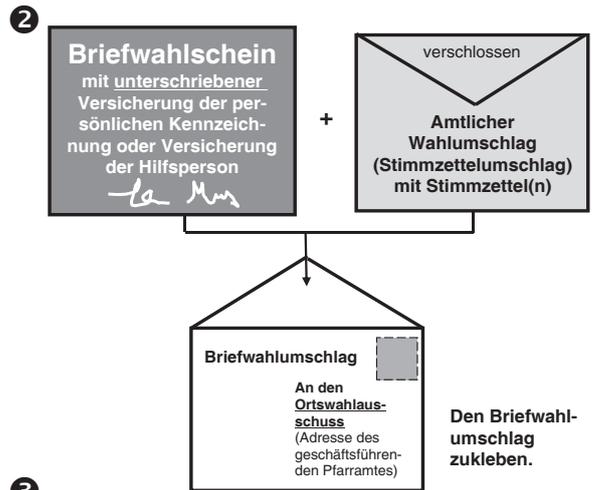
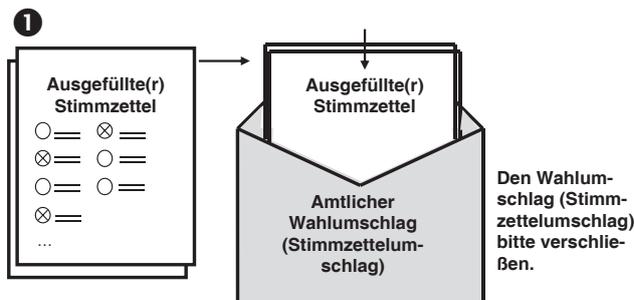
(Ergebnis = Anzahl der Wählerinnen und Wähler, die abgestimmt haben – siehe oben*)

Die Richtigkeit der vorstehenden Daten wird bestätigt
(Unterschrift Vorsitzender des Ausschusses)“

14. Die „(Rückseite)“ der Anlage 10 wird wie folgt neu gefasst:

(Rückseite)

Schaubild zur Rücksendung der Unterlagen bei Briefwahl auf Antrag



3 Bitte geben Sie den Briefwahlumschlag rechtzeitig zum Briefzusteller (bitte ausreichend frankieren) oder geben Sie ihn rechtzeitig beim Ortswahlausschuss (Adresse des geschäftsführenden Pfarramtes) ab. Er muss spätestens zum Ende der Wahlzeit dort vorliegen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

D U N C K E R

Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat (Wahlausschreiben)

Erlass des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2018
AZ 33.10 Nr. 33.1-05-V07

Der Tag für die Neuwahlen zu den Kirchengemeinderäten der Evangelischen Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zur 16. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist von Herrn Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July gemäß §§ 4, 40 der Kirchlichen Wahlordnung (KWO) auf

Sonntag, 1. Dezember 2019 (1. Advent 2019)

bestimmt worden.

In allen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind an diesem Tag beide Wahlen gemeinsam nach der Kirchlichen Wahlordnung in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307) und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (AWO) in der Fassung vom 20. November 2012 (Abl. 65 S. 279) zuletzt geändert

durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 18. Dezember 2018 (Abl. 68 S. 341) durchzuführen.

Im Einzelnen wird hierzu bestimmt:

I.

Gemeinsames für die Wahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode

1. Ortswahlausschüsse, örtliche Wahlausschüsse und Abstimmungsbezirke

In jeder Kirchengemeinde ist für die Kirchengemeinderatswahl und die Synodalwahl ein gemeinsamer Ortswahlausschuss zu bilden, und wo mehr als ein Abstimmungsbezirk in der Kirchengemeinde gebildet wird, zusätzlich für jeden Abstimmungsbezirk ein örtlicher Wahlausschuss.

Auch die Abstimmungsbezirke sind für beide Wahlen gemeinsam festzulegen (vgl. §§ 6, 7, 41, 42 Absatz 1 KWO, Nummern 16, 113 AWO). Zur unechten Teilortswahl und zur Wahl nach Wohnbezirken vgl. unten II. Nr. 2.

2. Aufstellung der Wählerliste

Wenn die Aufnahme in die Wählerliste, wie üblich, von Amts wegen erfolgt, werden nur Personen in die Wählerliste aufgenommen, die in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben (Nummer 2 AWO), oder die sich mehr als ein halbes Jahr vor der Kirchenwahl (also bis spätestens 31. Mai 2019) nach § 6a der Kirchengemeindeordnung (KGO) in die Gemeinde umgemeldet haben. Spätere Ummeldungen können durch den Oberkirchenrat in Ausnahmefällen auch für die Wahlen für wirksam erklärt werden. Dies setzt allerdings besondere Gründe voraus, die insbesondere vorliegen können, wenn eine Kandidatur angestrebt wird (§ 6a Absatz 4 Satz 5 KGO).

Kirchengemeindeglieder, die ihren Haupt- und Nebenwohnsitz im Bereich der Landeskirche haben und ihr Wahlrecht am Nebenwohnsitz ausüben wollen, müssen dies bis zum Abschluss der Wählerliste (§ 12 KWO) – d. h. spätestens am 28. November 2019 – der Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes mitteilen. Die Aufnahme in die Wählerliste des Nebenwohnsitzes ist der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen (Nummer 3 AWO), dabei sollte die Meldung an die Abteilung Meldewesen im Oberkirchenrat parallel auf den Weg gebracht werden. Kirchengemeindeglieder mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sollten nach Möglichkeit rechtzeitig auf ihr Wahlrecht nach Nummer 3 AWO hingewiesen werden; dies soll durch Veröffentlichung und Abkündigung im

Gemeindegottesdienst oder in anderer geeigneter Weise geschehen.

Ummeldungen nach § 6a KGO bis 31. Mai 2019, werden in den vom Kirchlichen Rechenzentrum erstellten Wählerlisten berücksichtigt, wenn sie bis zum 15. Juni 2019 (Eingang) beim Oberkirchenrat gemeldet wurden. Das entsprechende Formular findet sich im Internet auf dem Serviceportal der Landeskirche unter „www.service.elk-wue.de“ in der Rubrik „Arbeitshilfen/Formulare“ (Stichwort: „Ummeldung“).

Gleiches gilt, wenn sich ein Kirchengemeindeglied dafür entscheidet, von seinem Wahlrecht in der Kirchengemeinde der Nebenwohnung Gebrauch zu machen (Nummer 3 AWO) oder aufgrund zwischenkirchlicher Vereinbarung nicht in der Kirchengemeinde der Hauptwohnung wählen möchte (Nummer 5 AWO). Änderungen, die dem Oberkirchenrat nicht bis zum 15. Juni 2019 zugehen, können nicht in den vom Kirchlichen Rechenzentrum erstellten Wählerlisten berücksichtigt werden, so dass die Kirchengemeinderäte vor Ort dafür zu sorgen haben, dass die Wählerlisten in den entsprechenden Kirchengemeinden geändert werden.

Ständige und unständige Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die nicht in der Kirchengemeinde wohnen, für die sie bestellt sind, werden auf die Regelungen von § 6 Absatz 3 KGO hingewiesen. Sie sind zusammen mit ihren im Haushalt lebenden evangelischen wahlberechtigten Familienmitgliedern wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer bestellt ist. Die Wählerliste ist hierauf ggf. zu überprüfen. Versehen Ehegatten verschiedene Pfarrstellen, so ist jeder in der Kirchengemeinde wahlberechtigtes Mitglied, für die die Pfarrstelle errichtet oder der sie zugeordnet ist. Ihre evangelischen im Haushalt lebenden Familienangehörigen sind Mitglied in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes; Ummeldungen nach § 6a der Kirchengemeindeordnung sind für die evangelischen Familienangehörigen möglich.

Im Übrigen wird wegen der Aufstellung der Wählerlisten auf das entsprechende Rundschreiben des Oberkirchenrats verwiesen.

3. Wahlrechtsänderungen

Auf folgende Änderungen der Wahlordnung wird besonders hingewiesen:

- a) Für die die Durchführung der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen ist nach der

Änderung von § 25a KWO kein Beschluss des Kirchengemeinderates mehr erforderlich. Die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen wird damit zum Regelfall. Nur wenn beabsichtigt wird, keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen vorzunehmen, bedarf es noch eines Beschlusses des Kirchengemeinderates (Frist: 7. Oktober 2019). **Die Kirchengemeinden werden, im Zuge der regelmäßigen allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen, nunmehr durch das Evangelische Medienhaus mit den erforderlichen Briefwahlumschlägen (Rücksendeumschläge) sowie Wahlumschlägen (Stimmzettelumschlägen) ausgestattet.**

- b) Der Zeitraum (21. Oktober bis 25. Oktober 2019) der Auflegung der Wählerliste wurde um eine Woche nach vorne verschoben, so dass die Auslegung der Wählerliste außerhalb der gesetzlichen Herbstferien möglich ist.
- c) Die unechte Teilortwahl findet in Kirchengemeinden, die weniger als vier zu wählende Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte haben (nur möglich bei an Verbundkirchengemeinden beteiligten Kirchengemeinden), nicht statt.
- d) Bei den Wahlkreisen gibt es aufgrund von Gemeindegliederänderungen folgende Änderungen:
- 1) Im Wahlkreis Kirchenkreis Stuttgart werden zukünftig 4 statt 5 Laien gewählt.
 - 2) Im Wahlkreis Ludwigsburg/Marbach werden zukünftig 2 statt 3 Laien und 2 statt 1 Theologen gewählt.
 - 3) Im Wahlkreis Esslingen/Bernhausen werden zukünftig 2 statt 3 Laien gewählt.
 - 4) Im Wahlkreis Schorndorf/Schwäbisch Gmünd werden zukünftig 3 statt 2 Laien gewählt.
 - 5) Im Wahlkreis Aalen/Heidenheim werden zukünftig 3 statt 2 Laien und 1 statt 2 Theologen gewählt.
 - 6) Im Wahlkreis Tübingen werden zukünftig 3 statt 2 Laien gewählt.
- e) Den Vertrauensausschüssen werden die Kirchlichen Verwaltungsstellen als Geschäftsstellen zugeordnet (Nummer 122 AWO), wobei die Aufgaben der Geschäftsstellen durch den Oberkirchenrat auf geeignete andere Verwaltungsstellen, Kirchenpflegen oder Kirchenbezirkskassen übertragen werden können, sofern die Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden einer Übertragung zugestimmt haben. Ein Kostenersatz für die Übernahme der Aufgaben der Geschäftsstellen findet nicht statt.

Der Oberkirchenrat überträgt die Aufgaben der Geschäftsstellen für die Vertrauensausschüsse

- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tuttlingen für den Wahlkreis Tuttlingen/Balingen auf die Kirchliche Verwaltungsstelle Balingen,
- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg für den Wahlkreis Ludwigsburg/Marbach auf die Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg,
- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen für den Wahlkreis Böblingen/Herrenberg auf die Kirchenbezirkskasse Böblingen,
- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen für den Wahlkreis Leonberg/Ditzingen auf die Kirchenpflege Leonberg,
- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen für den Wahlkreis Esslingen/Bernhausen auf die Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde Esslingen und
- der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen für den Wahlkreis Kirchheim/Teck/Nürtingen auf die Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde Nürtingen.

4. Neutralität kirchlicher Stellen

Kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und kirchliche Organe sind in ihrer dienstlichen Funktion bei der Wahlvorbereitung und Durchführung zu besonderer Zurückhaltung und Neutralität verpflichtet. Sie dürfen ihre dienstliche Stellung nicht für Wahlempfehlungen oder Sympathiebekundungen für Wahlbewerber ausnutzen. Das schließt nicht aus, dass sie sich außerhalb des dienstlichen Bereichs für Bewerberinnen oder Bewerber aussprechen, etwa in Unterschriften für Synodalbewerberinnen oder -bewerber, solange dadurch kein Zweifel an der Neutralität ihrer Amtsführung entstehen kann.

Die Neutralitätspflicht gebietet es, dass bei der Amtshilfe (vgl. I. Nr. 5), insbesondere bei der Überlassung kirchlicher Räume und der Ermöglichung von Vorstellungen und Veröffentlichungen (zum Beispiel im Gemeindebrief), nicht einseitig verfahren wird und die jeweils anderen Kandidatinnen und Kandidaten ggf. über den Vertrauensausschuss informiert werden und Gelegenheit erhalten, dieselbe Amtshilfe in Anspruch zu nehmen.

Zur Neutralität gehört auch, dass Amtshilfe nicht für die Verteilung von Materialien gewährt wird, die mit amtlichen Unterlagen oder der allgemeinen Werbung der Landeskirche für die Teilnahme an der Wahl verwechselt werden können, ebenso nicht für

Veranstaltungen, die ein solches Missverständnis entstehen lassen. Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Wahl, um deren Bekanntheit und Attraktivität zu erhöhen, sind zulässig und erwünscht, insbesondere auch am Wahltag. Die Räume, in denen solche Veranstaltungen (z. B. „Wahl-Café“) stattfinden, sind jedoch von den Wahllokalen räumlich zu trennen. Möglichst sollten verschiedene Eingänge vorhanden sein; in jedem Fall muss der Zugang zum Wahllokal von allem frei sein, was zu einer Beeinflussung führen könnte.

5. Amtshilfe für Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie deren Unterstützerinnen und Unterstützer

Alle Wahlbewerberinnen und -bewerber und Gruppen der Wahlvorbereitung und Wahlinitiativen, deren verantwortliche Vertreterinnen und Vertreter die Voraussetzungen für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen nach der Wahlordnung erfüllen (§§ 15 Absatz 4, 45 Absatz 4 KWO), erhalten auf Antrag für ihre Kandidatur Amtshilfe durch die örtlichen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist in jedem Fall zu beachten (vgl. I. Nr. 4). Die Amtshilfe erfolgt z. B. durch Vermittlung von Bekanntgaben in den üblichen kirchlichen Publikationsmitteln (z. B. Gemeindebrief, Abkündigung in den Gottesdiensten und an den Anschlagtafeln, Internetauftritt der Kirchengemeinde), durch die Überlassung kirchlicher Räume für Versammlungen und durch Auslegen von Werbematerialien in kirchlichen Räumen (§ 49 Absatz 2 KWO).

Entstehen der Kirchengemeinde hierfür zusätzliche Kosten, so sind diese von der betreffenden Gruppe oder der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erstatten. Ein Verzicht auf Kostenerstattung ist für alle Bewerberinnen und Bewerber einheitlich möglich.

Die Einräumung der Einsichtnahme in kirchliche Anschriftenverzeichnisse ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ebenso unzulässig wie die Weitergabe von Adressaufklebern an Wahlbewerberinnen und -bewerber und Gruppen der Wahlvorbereitung.

Die Amtshilfe beschränkt sich zeitlich und sachlich auf die den Kirchengemeinden normalerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Eine beantragte Amtshilfe kann nicht mit der Begründung verweigert werden, dass sie von anderen Wahlbewerberinnen und -bewerbern und Wahlvorbereitungsgruppen nicht in gleicher Weise in Anspruch genommen werde.

Ein Anspruch auf Versendung oder Austragen von Werbematerial zusammen mit amtlichen Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Stimmzettel, Faltblatt) besteht – abgesehen von dem unter III. Nr. 3 c) näher beschriebenen gemeinsamen Mantel zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Synodalwahl – nicht. Zulässig ist eine derartige Sammelversendung dann, wenn die entsprechende Absicht von den Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder der Gruppe der Wahlvorbereitung so rechtzeitig mitgeteilt wurde, dass die anderen Wahlbewerberinnen und -bewerber und Wahlvorbereitungsgruppen die Möglichkeit hatten, entsprechendes Werbematerial zu erstellen.

Werbematerial, das mit kommerzieller Werbung verbunden ist, kann von der Weitergabe und Auslegung im Wege der Amtshilfe ausgeschlossen werden.

Die Wahlbewerberinnen und -bewerber und Wahlvorbereitungsgruppen können auf zusammenfassende Amtshilfen (zum Beispiel gleichzeitiges Austragen von Werbematerial für alle Gruppen, Kandidatinnen und Kandidaten, Zusammenfassung von Abkündigungen im Gottesdienst) verwiesen werden.

6. Einzelne und gemeinsame Wahlvorschläge

Zur Ausübung des Wahlrechts gehört auch das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Dieses Recht kann beeinträchtigt sein, wenn von kirchlichen Organen die Empfehlung ausgesprochen wird, zugunsten eines gemeinsamen Wahlvorschlags auf die Einreichung von Einzelwahlvorschlägen zu verzichten. Von derartigen Empfehlungen sollte daher abgesehen werden.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Die Stimmzettel und sonstigen amtlichen Wahlunterlagen sind für die Kirchengemeinderatswahl in rötlicher Farbe (Pastelltöne – rosa; Bsp.: RAL 3015) zu halten, die Stimmzettel und amtlichen Wahlunterlagen für die Synodalwahl in gelblicher Farbe (Bsp.: RAL 1018).

Auf den Stimmzetteln (Gesamtwahlvorschlägen) sollen über die in § 15 Absatz 1 und § 45 Absatz 1 KWO genannten Angaben hinaus keine weiteren Kennzeichnungen der Wahlbewerber vorgenommen werden.

Weitere Zusätze, wie z. B. der Hinweis auf die seitherige Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat oder in anderen kirchlichen Gremien, sind nötigen-

falls vom Kirchengemeinderat zu streichen (Nummer 41 AWO).

Dagegen kann bei Zustimmung aller Einsender von Einzelwahlvorschlägen auf den örtlichen Stimmzetteln (vgl. die Muster in den Anlagen 7 und 11 zur AWO) unter dem Text zur Unterrichtung des Wählers noch eine Bemerkung etwa folgenden Inhalts angebracht werden: „Die Reihenfolge der Wahlbewerber in den einzelnen Wahlvorschlägen und die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge selbst auf dem Stimmzettel bedeutet keine Wertung.“

8. Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

Nach § 25a KWO ist nunmehr die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen zusammen mit dem Wahlausweis (Benachrichtigung über die Aufnahme in die Wählerliste, mit abgedruckter Versicherung der persönlichen Kennzeichnung) der Regelfall (vgl. I. Nr. 3 a). Die Wahlbenachrichtigungskarte ist dann zugleich Briefwahlschein.

Eine abweichende Entscheidung, nämlich dass keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen stattfinden soll, hat der Kirchengemeinderat bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl – also bis spätestens Montag, 7. Oktober 2019 – zu treffen.

Soweit von der allgemeinen Zusendung kein Gebrauch gemacht wird, wird die Beifügung eines Antragsformulars auf Briefwahl empfohlen, für das ein Muster zur Verfügung gestellt wird.

Statistische Erhebungen in anderen Landeskirchen haben gezeigt, dass die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen insbesondere dann anzuraten ist, wenn bei der letzten Kirchenwahl von der Möglichkeit der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen Gebrauch gemacht wurde. Dadurch kann einem Rückgang bei der Wahlbeteiligung entgegen gewirkt werden.

9. Wahlzeit

Bei der Bestimmung der Wahlzeit (Nummer 60 AWO) ist zu berücksichtigen, dass die Wahllokale bei bürgerlichen Wahlen in der Regel bis 18:00 Uhr geöffnet sind. Wo es möglich ist, ist eine Angleichung an diese Praxis wünschenswert. Die Notwendigkeit, die Wahlen an mehreren Orten nacheinander durchzuführen und dadurch kürzere Wahlzeit an den einzelnen Orten in Kauf zu nehmen, kann nötigenfalls durch die Erhöhung der Zahl der Abstimmungsbezirke vermieden werden.

Zum Abschluss der Wahlzeit müssen die (Wahl-)Briefkästen und Postfächer geleert werden, um verspätete Wahlbriefe von den rechtzeitig eingegangenen abzugrenzen.

10. Wahlurnen, Wahlumschläge, Wahlbriefkästen

Bei der Wahl im Wahllokal müssen keine Wahlumschläge verwendet werden. Der Kirchengemeinderat kann die Verwendung von Wahlumschlägen allerdings auch hier beschließen. Die Kirchengemeinden werden mit einer ausreichenden Anzahl von Wahlumschlägen (Stimmzettelumschläge) beliefert. Dabei ist die Änderung der Regelungen zur allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen berücksichtigt.

Für die Briefwahl ist in jedem Fall ein verschließbarer Wahlumschlag zu verwenden. Das Medienhaus wird den Kirchengemeinden entsprechende Umschläge unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Durchführung der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen, sind durch die Kirchengemeinden zu tragen.

Die bürgerlichen Gemeinden können wieder um die Erlaubnis gebeten werden, dass die amtlichen Wahlurnen für die politischen Wahlen von den Kirchengemeinden auch für die kirchlichen Wahlen benützt werden können. Entsprechende Wünsche sind im Zuge der Wahlvorbereitung rechtzeitig an die bürgerlichen Gemeinden zu richten. Soweit der Ortswahlausschuss dies beschließt, können Wahlbriefkästen aufgestellt oder bestehende Briefkästen zu Wahlbriefkästen gewidmet werden, in die die Wahlbriefe eingelegt werden können – etwa in Seniorenheimen und Krankenhäusern. Auf eine ausreichende öffentliche Bekanntmachung, eine eindeutige Kennzeichnung, Überwachung und pünktliches Einsammeln bzw. Entleeren der Wahlbriefkästen am Ende der Wahlzeit ist zu achten.

11. Gemeinsame Durchführung von Kirchengemeinderats- und Synodalwahl

Die Wahlen zur Landessynode und zu den Kirchengemeinderäten sind miteinander verbunden. Nummer 113 AWO ist zu beachten.

Die für beide Wahlen bestimmten Stimmzettel können in demselben Wahlumschlag in eine gemeinsame Wahlurne eingeworfen werden, wenn Wahlumschläge verwendet werden. Entsprechendes gilt für die Briefwahl (Nummer 113 Buchstabe c AWO).

12. Verwaltung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, sind, soweit sie nicht weiterzuleiten sind (Nummer 152 AWO), vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses zu verwahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden oder über Einsprachen endgültig entschieden ist. Anschließend können sämtliche Stimmzettel und die Wählerlisten datenschutzrechtlich konform vernichtet werden. Die Niederschriften der Ortswahl- und Vertrauensausschüsse sind zu den Akten der Kirchengemeinde bzw. eines der Kirchenbezirke des Wahlkreises zu nehmen und auf Dauer zu verwahren. Sonstige Urkunden (z. B. Originale der Wahlvorschläge und Erklärungen der Wahlbewerber) sind bis zum Abschluss der nächsten Kirchenwahlen zu verwahren.

13. Wahlkalender

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, sind die in Anlage 1 in Listenform dargestellten Termine und Fristen zu beachten.

14. Schulung der Ortswahlausschüsse

Es werden wieder Vor-Ort-Schulungen für die Mitglieder der Ortswahlausschüsse und örtlichen Wahlausschüsse angeboten werden. Diese sollen voraussichtlich Mitte September 2019 stattfinden. Daneben wird es auch eine Onlineschulung für die Mitglieder der Ortswahlausschüsse und örtlichen Wahlausschüsse geben.

15. Service

Bei Fragen zu den Kirchenwahlen können Sie sich an die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse wenden oder an den

Evangelischen Oberkirchenrat
Referat 8.4 – Wahlleitung
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de
Telefon: 0711 2149-486
Telefax: 0711 2149-9486

II.**Besonderheiten für die
Kirchengemeinderatswahlen**

1. Allgemeine Neuwahl

Alle zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 KGO) sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer bisherigen Amtszeit am 1. Dezember 2019 neu zu wählen. Es sind gleich viele Kirchengemeinderäte zu wählen wie bei der letzten allgemeinen Wahl 2013, soweit nicht diese Zahl vom Oberkirchenrat oder Dekanatamt inzwischen abgeändert worden ist oder noch vor der Wahl abgeändert wird (vgl. II. Nr. 2a)). Gleiches gilt für die Sitzverteilung bei der unechten Teilortswahl oder der Wahl nach Wohnbezirken nach § 13 KGO, für die jedoch auch durch Ortssatzung Festlegungen getroffen werden können (vgl. II. Nr. 2b)). In Kirchengemeinden die weniger als vier Kirchengemeinderäte zu wählen haben, findet keine unechte Teilortswahl oder Wahl nach Wohnbezirken statt.

Auch in Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, findet die allgemeine Kirchenwahl getrennt in jeder beteiligten Kirchengemeinde statt. Auf die Regelung der Nr. 14a AVO KGO wird besonders hingewiesen.

2. Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte,
unechte Teilortswahl oder Wahl nach Wohn-
bezirken

a) Soweit sich seit 2013 in den Kirchengemeinden die Gemeindegliederzahlen, die Erfordernisse und der Umfang der Gemeindearbeit geändert haben, sollte die Zahl der Kirchengemeinderäte dem angepasst werden. Die bisherige Zahl der zu Wählenden sollte auch im Blick auf eine etwaige Gliederung des Kirchengemeinderats nach Funktionen anlässlich der bevorstehenden Wahl wieder allgemein überprüft werden.

Die Dekanatämter werden über die Befugnisse nach Nummer 14 und 14a der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung hinaus ermächtigt, über die Anträge von Kirchengemeinderäten ihres Bezirks, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats neu festzusetzen, bis spätestens 31. Oktober 2019 namens des Oberkirchenrats selbst zu entscheiden. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten. Auf die Richtzahlen in Nummer 14 und 14a der Ausführungsverordnung zur KGO (zu § 12 KGO) wird verwiesen.

Angehörige personaler Seelsorgebezirke sind mitzuzählen (§ 5 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge vom 4. April 1958, RS Nr. 842).

- b) Nach § 13 KGO können Kirchengemeinden durch Ortssatzung Wohnbezirke bilden, in denen eine unechte Teilortswahl (Wahl nach Wohnbezirken) durchzuführen ist, auch wenn die Gemeinde keine deutlich abgegrenzten Ortsteile umfasst.

Außerdem kann anstelle der vollständigen Verteilung der Sitze auf die Teilorte oder Wohnbezirke durch Ortssatzung nur eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und -räten je Teilort bzw. Wohnbezirk festgelegt werden.

Zum Näheren wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 6. September 2000 (AZ 33.10 Nr. 195/5.1) verwiesen.

Auf die Befugnisse der Dekanatämter zur Aussetzung der unechten Teilortswahl und zur Änderung der zahlenmäßigen Aufteilung der zu wählenden Kirchengemeinderäte auf Haupt- und Nebenort in den Nummern 16 und 17 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung wird hingewiesen, ebenso auf Nummer 55 AWO (Stimmzettel bei der Teilortswahl) und Nummer 99 AWO (Verfahren bei der Auszählung).

3. Wahlen in den zum Zeitpunkt Kirchenwahl zusammengeschlossenen Kirchengemeinden

In Kirchengemeinden, die zum Zeitpunkt der Kirchenwahl 2019 zusammengeschlossen werden, müssen die Kirchengemeinderäte der am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden nur einen gemeinsamen Ortswahlausschuss und ggf. örtliche Wahlausschüsse (wenn mehrere Abstimmungsbezirke gebildet sind) bestellen. Jeder Kirchengemeinderat bestellt dazu anteilig die Anzahl von Ortswahlausschussmitgliedern die dem Verhältnis der Gemeindegliedzahlen der beteiligten Kirchengemeinden zueinander entspricht, mindestens jedoch ein Ortswahlausschuss. Ausnahmen hiervon kann das Dekanatamt zulassen.

Soweit Einzelfragen oder Handlungen durch den Kirchengemeinderat z. B. bezüglich der Entscheidung über die Aufnahme von Wählerinnen und Wählern in die Wählerliste getroffen oder vorgenommen werden müssen, erfolgt dies durch den für die betreffende Person bzw. Kirchengemeinde

zuständigen Kirchengemeinderat. Ebenso die Entscheidungen über Beanstandungen und der Vornahme von gesetzlich vorgesehenen Bekanntgaben und Aufforderungen.

Wahlvorschläge für den Kirchengemeinderat der neu zu bildenden Kirchengemeinde können bei allen Kirchengemeinden (in der Regel am Sitz des geschäftsführenden Pfarramts) eingereicht werden. Es können von allen Gemeindegliedern alle wahlberechtigten Kandidierenden der im Bestand geänderten Kirchengemeinde unterstützt bzw. vorgeschlagen werden.

Die Entscheidung, von der allgemeinen Versendung der Briefwahlunterlagen abzusehen, kann nur gemeinschaftlich durch alle betroffenen Kirchengemeinderäte erfolgen. Wird dieser Beschluss nicht einheitlich gefasst, so gilt die neue gesetzliche Regelung der generellen allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen.

Soweit der Ortswahlausschuss zuständig ist, nimmt dieser die Aufgaben für alle am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden und die neu gebildete Kirchengemeinde ab dem Wahltag wahr.

4. Wahlen in den Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind

Die Wahl zum Kirchengemeinderat bei an Verbundkirchengemeinden beteiligten Kirchengemeinden findet wie üblich statt. Lediglich die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte der einzelnen Kirchengemeinden kann sich auf bis zu 2 reduzieren (vgl. Nummer 14a AVO KGO). Eine unechte Teilortswahl ist in Kirchengemeinden, die weniger als vier Kirchengemeinderäte zu wählen haben ausgeschlossen.

Die Gemeindeglieder einer an einer Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinde sollen über das Wahlergebnis auch der anderen an der Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden informiert werden, so dass allen Gemeindegliedern der Verbundkirchengemeinde die gewählten Mitglieder des Verbundkirchengemeinderat bekannt sein können.

5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bei der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sollen den Kirchengemeindegliedern die Aufgaben des Kirchengemeinderates (kurz zusammengefasst) und die Möglichkeit, diese Auf-

gaben auf die einzelnen Kirchengemeinderätinnen und -räte zu verteilen (z. B. Diakonie, Weltmission, Jugendarbeit, kirchliche Presse, Mitarbeiterfragen, Baufragen, Verwaltung), dargelegt werden.

6. Wahlwerbung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pfarrerinnen und Pfarrern sowie hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die selbst nicht für die Wahlen kandidieren, wird nahegelegt, sich nicht an Unterschriftensammlungen zugunsten von Wahlbewerberinnen oder -bewerbern zur Kirchengemeinderatswahl zu beteiligen.

7. Benachrichtigungen nach der Wahl

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die gewählten und nicht gewählten Wahlbewerberinnen und -bewerber vom Vorsitzenden des Ortswahl Ausschusses unmittelbar nach der Wahl möglichst rasch über das Ergebnis der Wahl benachrichtigt werden.

Die Gewählten werden in jedem Fall auch schriftlich benachrichtigt.

Der Kirchengemeinderat veranlasst, dass die Namen der Gewählten im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Die gewählten Kirchengemeinderätinnen und -räte werden vom geschäftsführenden Pfarrer oder der geschäftsführenden Pfarrerin anhand der hierfür vorgesehenen Gottesdienstordnung in ihr Amt eingeführt. Mit der erfolgten Verpflichtung treten die neu gewählten Mitglieder in ihr Amt ein und die bisherigen von ihrem Amt ab.

Der Vorsitzende des Ortswahl Ausschusses unterrichtet das Dekanatamt baldmöglichst vom Vollzug der Wahl, von der Amtseinführung der neuen Mitglieder und von der Wahl des oder der gewählten Vorsitzenden.

8. Statistik

Mit der Feststellung des Wahlergebnisses soll auch bei den kirchlichen Wahlen 2019 die Erstellung einer Statistik über die Zusammensetzung der neu gewählten Kirchengemeinderäte verbunden werden. Die Ortswahl Ausschüsse werden gebeten, dabei mitzuwirken.

Zur Vereinfachung der Erhebung wird den Kirchengemeinden neben der zwingend zu führenden

amtlichen Wählerliste auch eine elektronische Statistikliste (voraussichtlich Excel-Tabelle) zur Verfügung gestellt, mittels der die statistischen Daten einfach zu aggregieren sind.

III. Besonderheiten für die Wahl zur Landessynode

1. Bildung von Vertrauensausschüssen

Die Dekanatämter werden gebeten, nach Bildung des Vertrauensausschusses im Wahlkreis Namen und Anschrift und die sonstigen Kontaktdaten (wenn möglich mit Mobilnummer) der oder des Vorsitzenden des Vertrauensausschusses dem Oberkirchenrat und der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Vertrauensausschusses nach ihrer Wahl alsbald zusammentreten (Nummer 120 AWO).

2. Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in ihrem Wahlkreis möglichst vielen Wählerinnen und Wählern bekannt gemacht werden. Auf die Nummern 143 bis 146 AWO wird hingewiesen.

Das Evangelische Medienhaus in Stuttgart bietet für die gemeinsame Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber Hilfen an.

3. Kosten der Synodalwahl

Hinsichtlich der Kostentragung ist folgende Regelung getroffen:

- a) Die Kosten für die Synodalwahl übernimmt die Landeskirche. Dazu gehören außer den anteiligen Kosten für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, der Umschläge und Wahlbenachrichtigungen, die Kosten für die Herstellung der Stimmzettel. Dagegen werden die Kosten für einen Postversand, sowie die Kosten, die den Vertrauensausschüssen als solchen erwachsen, nicht übernommen. Auf Nummer 119 AWO wird hingewiesen.

Veranstaltungen zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sind grundsätzlich in kirchlichen Räumen durchzuführen, die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken im Wege der Amtshilfe kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

Aufwendungen für die Anmietung von anderen Räumen sowie Beförderungskosten zu zentralen Veranstaltungen können von der Landeskirche nicht erstattet werden.

Kosten für die Bewirtung von Wahlhelferinnen und -helfern können ebenfalls nicht aus landeskirchlichen Mitteln getragen werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn solche Kosten in angemessenem Umfang aus Haushaltsmitteln der Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden erstattet werden.

- b) Wahlbewerberinnen und -bewerber, die auf einem gültigen Wahlvorschlag genannt sind, erhalten zu ihren Wahlwerbungskosten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 400,00 Euro aus landeskirchlichen Mitteln (Nummer 144 AWO).

Der Zuschuss wird vom Oberkirchenrat auf Antrag bargeldlos ausgezahlt. Der Antrag ist schriftlich und bis spätestens 30. November 2020 (Eingang) unter Benennung einer gültigen und aktuellen Bankverbindung (IBAN) zu richten an den

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 8.4
Stichwort: „Kirchenwahl/Wahlwerbepauschale“
Gänsheidestr. 4
70184 Stuttgart
E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de
Telefax: 0711 2149-9486

Anträge, die nach dem 30. November 2020 eingehen, können vom Oberkirchenrat ohne Nennung von Gründen zurückgewiesen werden.

Aus Gründen der Wahlgleichheit ist es nicht möglich, seitens der Landeskirche weitere finanzielle Mittel zur Abdeckung von Wahlwerbungskosten zur Verfügung zu stellen.

Mehrere Anträge können zusammengefasst werden.

In den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke müssen keine Mittel für die Wahlen zur Landessynode bereitgestellt werden.

Überschreitungen der Wahlwerbungskostenpauschale durch Wahlbewerberinnen und -bewerber dürfen nicht durch Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden abgedeckt werden.

- c) Der Oberkirchenrat bietet über das Evangelische Medienhaus in Stuttgart allen Kandidatinnen

und Kandidaten an, einen Werbeprospekt nach deren Vorgaben (Layout und Inhalt) zu erstellen und diesen den Kirchengemeinden über die Vertrauensausschüsse direkt zukommen zu lassen.

Diese Prospekte können für einen Wahlvorschlag oder für mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten, die dies wünschen, zusammengefasst werden.

Pro Kandidatin oder Kandidat stehen zwei Seiten eines Prospektblattes (Format 105 x 210 mm) zur Verfügung, wobei für jeden Wahlvorschlag (bzw. für jedes Wahlbündnis) ein gesonderter Prospekt zusammengestellt werden kann.

Diese Unterlagen werden nach Vorgaben der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten von der Landeskirche gedruckt und zusammen mit einer allgemeinen Mantel-Broschüre bzw. gestalteten Umschlags zur Kirchenwahl und dem Wahlbenachrichtigungsschreiben über die Kirchengemeinden verteilt. Die Kosten hierfür trägt die Landeskirche.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Gelegenheit, ihre Darstellung, soweit keine Fristverlängerung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 47 Absatz 2 i. V. m. § 45 Absatz 5 KWO bekannt gegeben wurde bis zum 11. Oktober 2019 18:00 Uhr bei der

Evangelisches Medienhaus GmbH
Team Kirchenwahl
Augustenstraße 124
70197 Stuttgart

E-Mail: kirchenwahl@evmedienhaus.de
Telefon: 0711 22276-35
Telefax 0711 22276-43

in dem dort vorgegebenen Format elektronisch einzureichen.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Kandidatinnen und Kandidaten, ihre Darstellungen schon früher bei der Evangelisches Medienhaus GmbH einzureichen, so dass etwaige Rückfragen vor Ablauf der Frist geklärt werden können.

Verspätet eingereichte oder berichtigte Darstellungen können vom Oberkirchenrat ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

Die Kosten der grafischen und inhaltlichen Gestaltung des Prospektes werden von der Landeskirche nicht getragen.

Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, für die Gestaltung und Qualität (Größe, Dateiformat, Schnittmarken, Falze, Papierart etc.) des Prospektes weitere Vorgaben zu machen.

Bei der Gestaltung ist die Verwendung landeskirchlicher Symbole, die insbesondere eine Verwechslung mit amtlichen Publikationen der Landeskirche, deren Untergliederungen und des Oberkirchenrates befürchten lassen, nicht gestattet. Werden solche in einem Prospektentwurf verwendet, kann der Druck und die Verteilung des Prospektes abgelehnt werden. Eine nach Ablauf der Frist eingereichte korrigierte Darstellung kann vom Oberkirchenrat ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten verantworten alleine den Inhalt der von ihnen gestalteten Prospekte.

Bei der Gestaltung wird überdies darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2011 S. 307) sowie dem Erlass des Oberkirchenrates zur Amtskleidung der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 6. April 1993 (Abl. 55 S. 530), geändert durch Erlass vom 8. Oktober 2002 (Abl. 60 S. 179) durch die Kandidierenden um die Sitze von Theologinnen oder Theologen der 16. Landessynode zum Zwecke der Wahlwerbung keine bildliche Darstellung in Amtskleidung (Talar) erfolgen darf. Werden solche in einem Entwurf verwendet, kann der Druck und die Verteilung des Prospektes abgelehnt werden. Eine nach Ablauf der Frist eingereichte korrigierte Darstellung kann vom Oberkirchenrat ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

Kosten für weitere Materialien, insbesondere für eigenhergestellte Prospekte oder Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Landeskirche nicht übernommen.

Eigenhergestellte Prospekte und Publikationen der Kandidatinnen und Kandidaten oder z. B. von Wahlbündnissen, Gruppen der Wahlvorbereitung etc. können nicht im Rahmen des Versandes nach II. Nr. 3c) an die Kirchengemeinden erfolgen.

- d) Die Mitglieder der Vertrauensausschüsse erhalten Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen (Nummer 119 AWO). Dieser ist auf Antrag ggf. unter Beachtung der landeskirchlichen Reisekostenvorschriften auszuzahlen und nach Abschluss der Tätigkeit des

Vertrauensausschusses in einem Betrag von der Kasse des Oberkirchenrats anzufordern. Die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse sind ermächtigt, angemessene Vorschüsse beim Oberkirchenrat für die Ausgaben der Vertrauensausschüsse anzufordern.

Anträge sind bis spätestens 30. November 2020 (Eingang) unter Benennung einer gültigen Bankverbindung (IBAN) zu richten an den

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 8.4
Stichwort: „Kosten Vertrauensausschuss Wahlkreis Nr. <Nummer eintragen>“
Gänsheidestr. 4
70184 Stuttgart

E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de
Telefax: 0711 2149-9486

Anträge, die nach dem 30. November 2020 eingehen, können vom Oberkirchenrat ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

4. Predigt- und Prädikantendienste von Wahlbewerberinnen und -bewerbern

Mit Rücksicht auf die Unversehrtheit des Gottesdienstes und der insoweit klarstellenden Regelung des § 49 Absatz 3 KWO wird allen Wahlbewerberinnen und -bewerbern nahegelegt, in der Zeit vom 30. September 2019 bis zum Wahltag Predigt- und Prädikantendienste auf solche Räume zu beschränken, in denen sie ihren ordnungsgemäßen Predigtauftrag wahrnehmen, es sei denn, es liegt ein unumgängliches dienstliches Erfordernis vor (z. B. Krankheits- oder Urlaubsvertretung).

5. Auszählung der Synodalwahl, Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Synodalwahl ist von den Ortswahlausschüssen und örtlichen Wahlausschüssen noch vor dem der Kirchengemeinderatswahl und den statistischen Daten zu ermitteln (Nummern 86 und 113 Buchstabe d Satz 2 AWO) und dem Vertrauensausschuss zu melden (Nummern 152, 153 AWO sowie Anlage 9 zur AWO) (Schnellmeldung).

Das Wahlergebnis im ganzen Wahlkreis ist vom Vertrauensausschuss unverzüglich festzustellen und dem Oberkirchenrat mitzuteilen (§ 53 Absatz 4 KWO, Nummern 154 bis 160 AWO sowie Anlage 12 zur AWO) (Schnellmeldung).

Eine vorläufige Mitteilung hat noch möglichst früh am Abend der Wahl fernschriftlich (per Telefax oder E-Mail) zu erfolgen. Die telefonische Bestätigung durch den Oberkirchenrat ist abzuwarten.

Die Meldung hat zu erfolgen an den

Evangelischen Oberkirchenrat
Referat 8.4 – Wahlleitung
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de
Telefon: 0711 2149-486/-315
Telefax: 0711 2149-9486

Die überörtlichen und die örtlichen Zeitungen und Rundfunkanstalten werden vom Evangelischen Medienhaus und dem Sprecher der Landeskirche über die Ergebnisse der Synodalwahl informiert.

Soweit möglich, sollte der Vertrauensausschuss sämtliche Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie die Pfarrämter umgehend vom Ergebnis der Wahl benachrichtigen.

Das Wahlergebnis ist unter Benennung der Wahlbewerberinnen und -bewerber und der auf sie jeweils entfallenden Stimmen im Gemeindegottesdienst des nächstfolgenden Sonntages bekannt zu geben (Nummer 160 AWO).

Für die Meldung der örtlichen Ergebnisse der Ortswahlausschüsse und örtlichen Wahlausschüsse wird dringend empfohlen, innerhalb eines Wahlkreises am Wahlabend mehrere Empfangsstellen für die telefonische Durchsage der Wahlergebnisse einzurichten. Außerdem muss dem Oberkirchenrat mitgeteilt werden, unter welcher (Mobil-)Telefonnummer der Vertrauensausschuss zuverlässig erreichbar ist.

Anlage 1

zum Wahlausschreiben (Vorrang haben die gesetzlichen Regelungen)

Wahlkalender				
Termin/Frist		Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl	Zuständigkeit
Bis spätestens	Freitag, 1. Februar 2019	Bestellung des Vertrauensausschusses durch die Bezirks-synoden (§ 42 Absatz 2 KWO)		Bezirkssynoden der Wahlkreise
Bis spätestens	Freitag, 31. Mai 2019	Spätester Termin für die Ummeldung eines Gemeindegliedes zu einer anderen Kirchengemeinde, die automatisch zum Wechsel des Wahlrechts führt (§ 6a Absatz 4 Satz 5 KGO)		Gemeindeglieder
Bis	Samstag, 15. Juni 2019	Spätester Termin zur Weitergabe einer Ummeldung nach § 6a KGO an das Referat Informationstechnologie (Sachgebiet: Meldewesen Telefon: 0711 2149-552) beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart		Pfarramt/ Kirchenregisteramt
Bis	Samstag, 15. Juni 2019	Für die EDV-technische Unterstützung der Wahl durch das Kirchlche Rechenzentrum sind folgende Entscheidungen zwingend notwendig:		
		a) Bildung von Abstimmungsbezirken durch den KGR (§§ 6, 41 KWO, Nr.16, 113 Buchstabe a AWO)		Kirchengemeinderat
		b) Bestimmung von Zeit und Ort der Wahl (§ 20 KWO, Nr. 59 ff. AWO)		Kirchengemeinderat
Möglichst bis	Sonntag, 21. Juli 2019 (spätestens jedoch bis Freitag, 25. Oktober 2019)	Bestellung des Ortswahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse sowie der Stellvertreter (§§ 7, 42 KWO, Nr. 17, 113, 115 AWO).		Kirchengemeinderat
		Ihre Bildung vor der Sommerpause wird dringend empfohlen.		
		Sie müssen sich bis spätestens 25. Oktober 2019 konstituieren (Nr. 47 AWO §§16 Absatz 1, 17 Absatz 1 KWO)		Ortswahlausschuss

		Mit der Bildung von Abstimmungsbezirken Beschluss des Kirchengemeinderats über die Anlegung der Wählerliste (§ 8 KWO, Nr. 18, 21 bis 23, 123 AWO). Der Beschluss kann, vorbehaltlich des oben für die EDV-technische Unterstützung der Wahl genannten Stichtages, bis 43 Tage vor der Wahl nachgeholt werden.	Kirchengemeinderat	
Am oder	Sonntag, 28. Juli 2019 Sonntag, 4. August 2019 (Empfehlung)	Bekanntgabe des Wahltages im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 4, 5, 40 KWO, Nr. 15, 113 AWO)	Pfarramt/ Kirchengemeinderat	
		Bekanntgabe des Beschlusses zur Anlegung der Wählerliste mit dem Hinweis, dass Gemeindeglieder mit mehreren Wohnsitzen wählen können, welcher Kirchengemeinde sie angehören wollen (§ 8 KWO, Nr. 2 AWO)	Kirchengemeinderat	
		Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14 bis 16, 44, 45 KWO, Nr. 39 bis 43, 125 bis 128 AWO, Anlage 6); (kann nur bis zum 10. Sonntag vor der Wahl also dem 22. September 2019 nachgeholt werden, § 14 Absatz 1 KWO) unter Hinweis auf die Einreichungsfrist		Pfarramt/ Kirchengemeinderat
		bis Freitag, 4. Oktober 2019 (§ 45 Absatz 5 KWO)	bis Freitag 25. Oktober 2019 18:00 Uhr (§16 Absatz 1 KWO)	
		Hinweise auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Briefwahl (§§ 25, 25 a und 52 KWO, Nr. 73 AWO)		Pfarramt/ Kirchengemeinderat
Spätestens am	Sonntag, 8. September 2019	Aufforderung zur Anmeldung in die Wählerliste im Hauptgottesdienst oder in anderer geeigneter Weise mit dem Hinweis, dass die Anmeldung nur bis spätestens Freitag, 25. Oktober 2019 erfolgen kann (§§ 9 Absatz 3, 43 KWO, Nr. 28 AWO)	Pfarramt/ Kirchengemeinderat	
Am	Sonntag, 15. September 2019	Nochmalige Aufforderung der Gemeinde zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landessynode und den Kirchengemeinderat (kann nötigenfalls bis zum Sonntag, 22. September 2019 verschoben werden, § 14 Absatz 1 KWO)	Pfarramt/ Kirchengemeinderat	
Am	Sonntag, 22. September 2019	Spätester Termin für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14 bis 16, 44, 45 KWO, Nr. 39 bis 43, 125 bis 128 AWO) unter Hinweis auf die Einreichungsfrist		
		bis Freitag, 4. Oktober 2019 (§ 45 Absatz 5 KWO)	bis Freitag 25. Oktober 2019 18:00 Uhr (§16 Absatz 1 KWO)	
Ab	Samstag, 28. September 2019	Beginn der Frist zur Prüfung und zum vorläufigen Abschluss der Wählerliste (§§ 10 Absatz 1, 43 KWO) die bis Samstag, 19. Oktober 2019 abgeschlossen sein muss	Kirchengemeinderat	
Bis	Freitag, 4. Oktober 2019	Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für die Wahlen zur Landessynode (§ 45 Absatz 5 KWO)	Einreichende von Wahlvorschlägen/ Vorsitzende Vertrauens- ausschuss	

Sofort nach dem	Freitag, 4. Oktober 2019	Prüfung der Wahlvorschläge zur Wahl der Landessynode (§ 46 KWO, Nr. 129 AWO). Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 47 Absatz 1, 48 KWO, Nr. 135, 138 AWO); Wenn die erforderliche Bewerberzahl nicht erreicht ist, Bekanntgabe einer Fristverlängerung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um drei Wochen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (Bekanntgabe empfohlen am Sonntag, 6. Oktober 2019) (§ 47 Absatz 2 KWO, Nr. 136 AWO)	Vertrauens- ausschuss (Pfarramt/ Kirchenge- meinderat für die Bekannt- gabe im Hauptgot- tesdienst)
Bis spätes- tens	Montag, 7. Oktober 2019	Beschluss des Kirchengemeinderats, wenn keine (!) allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen vorgenommen werden soll (§ 25a Absatz 2 KWO).	Kirchenge- meinderat
Bis spätes- tens	Freitag, 11. Oktober 2019, 18:00 Uhr	Ende der Frist zur Einreichung der Daten für die gemeinsame Versendung von Wahlwerbung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber an das Evangelische Medienhaus im vorgegebenen Dateiformat und Umfang (Ausnahme bei Fristverlängerung nach § 47 Absatz 2 KWO)	Kandi- dierende für die Synodal- wahl
Bis	Samstag, 19. Oktober 2019	Ende der Frist zur Anlegung der Wählerliste (§§ 8 Absatz 1, 43 KWO) Ende der Frist zur Prüfung und zum vorläufigen Abschluss der Wählerliste und Mitteilung an das Dekanatamt und die oder den Vorsitzenden des Vertrauensausschusses über die Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses (§§ 10 Absatz 1, 43 KWO, Nr. 31 AWO)	Kirchen- gemeinderat
Am	Sonntag, 20. Oktober 2019	Bekanntgabe der Auflegung der Wählerliste im Hauptgottesdienst und auf andere Weise (§§ 10 Absatz 2, 43 KWO, Nr. 32, 33 AWO)	Pfarramt/ Kirchen- gemeinderat
Ab	Montag, 21. Oktober 2019	Beginn des Zeitraums zur Auflegung der Wählerliste (je drei Stunden täglich) und Erhebung von Einsprachen gegen die Wählerliste (§§ 10 Absatz 2, 43 KWO)	Kirchen- gemeinderat (Vorsit- zende)
Bis	Freitag, 25. Oktober 2019	Ende des Zeitraums zur Auflegung der Wählerliste (§§ 10 Absatz 2, 43 KWO)	Kirchen- gemeinderat (Vorsit- zende)
Bis	Freitag, 25. Oktober 2019, 18:00 Uhr	Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Einsprache gegen die Richtigkeit Wählerliste bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates (§10 Absatz 2 KWO, Nr. 33 AWO)	Vorsit- zende des Kirchenge- meinderates

Bis	Freitag, 25. Oktober 2019, 18:00 Uhr		Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kirchengemeinderatswahl (§ 16 Absatz 1 KWO) beim geschäftsführenden Pfarramt; Ende der Regelfrist zur Nachbringung von Unterschriften auf Wahlvorschlägen (Nr. 45 Satz 1 AWO, § 16 Absatz 1 KWO)	Einreichende von Wahlvorschlägen/ Geschäftsführendes Pfarramt
Unmittelbar nach	Freitag, 25. Oktober 2019, 18:00 Uhr		Prüfung der Wahlvorschläge zur Kirchengemeinderatswahl und ggf. Bekanntgabe einer Verlängerung der Frist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um eine Woche (§ 18 Absatz 2 KWO, Nr. 47 Satz 1 AWO); Beseitigung von Anständen innerhalb von drei Tagen ab Unterrichtung, sofern vom Ortswahlausschuss keine andere Frist gesetzt (§ 17 Absatz 2 KWO, Nr. 45 Satz 2 AWO)	Ortswahlausschuss
Ab	Samstag, 26. Oktober 2019	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§§ 11, 43 KWO, Nr. 34 AWO) gemeinsam mit Zusendung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen		Kirchengemeinderat
Am	Sonntag, 27. Oktober 2019		ggf. öffentliche Bekanntgabe einer Verlängerung der Frist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um eine Woche, d. h. bis zum folgenden Sonntag (§ 18 Absatz 2 KWO, Nr. 47 Satz 1 AWO)	Pfarramt/ Kirchengemeinderat
Bis	Sonntag, 3. November 2019		ggf. Beseitigung von Beanstandungen in Wahlvorschlägen (§ 17 Absatz 2 KWO i. V. m. Nr. 42, 45 und 47 Satz 2 AWO)	Wahlvorschlageinreichende Person/ Ortswahlausschuss
Ab	Montag, 4. November 2019		Nach Ablauf der verlängerten Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen (wenn deren Bekanntgabe am 27. Oktober 2019 war); ggf. Antrag auf Aussetzung der unechten Teilortswahl (Nr. 50 AWO) an den Oberkirchenrat Nach § 13 Absatz 1 Satz 3 KGO ist ein Antrag auf Aussetzung der unechten Teilortswahl auch schon früher möglich	Kirchengemeinderat

			Nach Ablauf der verlängerten Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen (wenn deren Bekanntgabe am 27. Oktober 2019 war); ggf. Einberufung einer Gemeindeversammlung (§ 18 Absatz 3 KWO, Nr. 51, 52 AWO)	Geschäftsführendes Pfarramt
Bis	Dienstag, 5. November 2019	Spätester Termin für Entscheidungen über Einsprachen gegen die Wählerliste (§ 13 KWO); mit Zustellung der Entscheidung bis spätestens Dienstag, 12. November 2019 und anschließende Beschwerdefrist eine Woche bis Dienstag, 19. November 2019		Kirchengemeinderat
Bis	Sonntag, 17. November 2019	Mitteilung des Gesamtwahlvorschlags für die Synodalwahl an die Ortswahlausschüsse; Anfertigung und Zusendung der Stimmzettel (§ 48 Absatz 3 KWO, Nr. 139 bis 141 AWO)		Vertrauensausschuss
Bis	Dienstag, 19. November 2019	Spätester Termin für Beschwerden gegen eine Entscheidung des Kirchengemeinderats über eine Einsprache gegen die Wählerliste an den Visitator (Dekanatamt/Prälatin/Prälat) (§13 KWO)		Visitator der Kirchengemeinde
Bis spätestens	Sonntag, 24. November 2019		Zusammenstellung der Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag und Mitteilung an den Kirchengemeinderat (§§ 18, 19 KWO, Nr. 53 AWO)	Ortswahlausschuss
Bis	Sonntag, 24. November 2019	Aushändigung der Stimmzettel (Wahlvorschlag) an die Wahlberechtigten (Nr. 57, 141 AWO)		Kirchengemeinderat
Spätestens am	Sonntag, 24. November 2019	Öffentliche Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlages sowie von Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere Weise (§§ 19 Absatz 3, 48 Absatz 4 KWO, Nr. 57, 142 AWO); ggf. Bekanntgabe, dass keine (KGR-/Synodal-) Wahl stattfindet (§§ 18 Absatz 3, 47 Absatz 3 KWO, Nr. 58 AWO)		Kirchengemeinderat
Bis	Donnerstag, 28. November 2019, 18:00 Uhr	Letzter Termin für die Entgegennahme von Anmeldungen zur Wählerliste bei triftigem Grund (§§ 9 Absatz 4, 43 KWO, Nr. 29 AWO)		Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder einer vom Kirchengemeinderat bestimmten Person
		Letzter Termin für Anträge auf Erteilung eines Briefwahlscheins (§§ 25 Absatz 2, 52 KWO, Nr. 73 bis 75 AWO)		Ortswahlausschuss
Bis	Donnerstag, 28. November 2019	Abschluss der Wählerliste (§§ 12, 43 KWO, Nr. 35 AWO), die Wählerliste ist unter Verschluss zu nehmen		Pfarramt

Am	Sonntag, 1. Dezember 2019 (1. Advent)	Tag der Kirchenwahl (inkl. Einholung aller Wahlbriefkästen zum Ende der Wahl)		Ortswahl- ausschuss/ Vertrauens- ausschuss
Am	Sonntag, 8. Dezember 2019	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§ 56 KWO)	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§ 29 KWO) bei nicht gewählten Kandidaten kann auf die Nennung der Stimmen verzichtet werden	Pfarramt/ alter (§ 14 KGO) Kirchenge- meinderat/ Vertrauens- ausschuss
Bis	Sonntag, 15. Dezember 2019, 24:00 Uhr	Letzter Termin für Einsprachen gegen die Wahl (§ 57 KWO)	Letzter Termin für Einsprachen gegen die Wahl (§ 31 KWO, Nr. 101 AWO)	Oberkir- chenrat/ Vorsitzen- den des Kirchenge- meinderates
Am	Sonntag, 22. Dezember 2019		Frühester Termin für die Amtseinführung (§ 34 KWO) Wenn keine Einsprachen gegen die Wahl erhoben wurden, ist ab diesem Zeitpunkt die Vernichtung der Stimmzettel möglich.	
Am	Samstag, 15. Februar 2020	Konstituierende Sitzung der Landessynode; Entscheidung der Landessynode über die Gültigkeit der Wahl und die Berechtigung erhobener Einsprachen (§ 58 KWO); Nach der Bestätigung der Gültigkeit der Synodalwahl ist die datenschutzkonforme Vernichtung der Wählerlisten und die Vernichtung der Stimmzettel der Synodalwahl möglich		
Bis spätes- tens	Sonntag, 30. November 2020	Antrag auf Zuschuss zu den Wahlwerbungskosten der Kandidatinnen und Kandidaten und der Vertrauensausschüsse auf Auslagenerstattung beim Evangelischen Oberkirchenrat.		Kandi- dierende/ Vertrauens- ausschuss (Geschäfts- stellen der Vertrauens- ausschüsse)

Einsichtnahme in das Kirchliche Gesetz über die Feststellung einer ersten Berichtigung zum landeskirchlichen Haushalt 2018

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Dezember 2018
AZ 13.100 Nr. 75.33-24-03-V08

Das Kirchliche Gesetz über die Feststellung einer ersten Berichtigung zum landeskirchlichen Haushalt 2018 ist vom 6. Februar 2019 bis zum 5. März 2019 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat 7.1; Zimmer 15), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

Werner

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Dezember 2018
AZ 59.0-1/1 Nr. 27.0-06-05-03-V08

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am **2. Dezember 2018** in Ludwigsburg von der Direktorin der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrerin Dr. Bester, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:

[Redacted list of names]

[Redacted list of names]

Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Sonntag, 6. Januar 2019 (Epiphania)

Erlass des Oberkirchenrats vom 5. Dezember 2018
AZ 52.13-3 Nr. 77.34-18-07-03-V01

Das Pflichtopfer am Erscheinungsfest ist für Aufgaben der Weltmission bestimmt.

Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie die vielfältigen Projekte von Missionswerken, die mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zusammenarbeiten.

So engagiert sich zum Beispiel die „Evangelische Mission in Solidarität“ EMS für die Friedensförderung in Nigeria, „Operation Mobilisation“ für humanitäre und psychologische Hilfe in der Ukraine, „indicamino“ für landwirtschaftliche Projekte zusammen mit den Ureinwohnern des bolivianischen Urwalds und das „Evangelische Jugendwerk - Weltdienst“ für sauberes Trinkwasser an Schulen im Südsudan.

Ihr Opfer heute ist ein Zeichen des Friedens Gottes, auf den alle Kulturen und Erdteile angewiesen sind.

„Suche Frieden und jage ihm nach!“ (Jahreslosung aus Psalm 34,15)

Dr. h. c. Frank O. July

II. Die Anlage 1.5.3 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

Arbeitsrechtliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Anwendung von Finanzsystemen, z. B. Navision-K; Navision-S; Infoma-newsystem

§ 1

Die Finanzsysteme wie z.B. Navision-K; Navision-S; Infoma-newsystem werden in der jeweils aktuellen Version unter den Maßgaben von § 2 und § 3 verwendet.

§ 2

(1) Die in den in § 1 genannten Systemen vorgehaltenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Finanzbuchhaltung wie Haushaltsplanung, Bewirtschaftung und Jahresabschluss verwendet. Dazu gehören auch die Verwendung von Elementen der Kosten- und Leistungsrechnung, wie Kostenstelle und Kostenträger. Die Bildung der Kostenstellen und Kostenträger sind so vorzusehen, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind.

(2) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(3) Die für die Finanzbuchhaltung erforderlichen personenbezogenen Daten werden ausschließlich von den Personen, die mit der Finanzbuchhaltung beauftragt sind, vor Ort erfasst und per Datenübertragung an die Kirchlichen Verwaltungsstelle, den Evangelischen Oberkirchenrat oder an eine sonstige, mit der Finanzbuchhaltung beauftragte Einrichtung übertragen.

(4) Personenbezogene Daten jeglicher Art sowie Protokolle, Listen und Statistiken usw. dürfen nicht für die Verhaltens- und Leistungskontrolle verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn in Einzelfällen Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung rechtfertigen. Vor Verwendung der Daten ist die Mitarbeitervertretung anzuhören. Die zur Verwendung vorgesehenen Daten sind der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu geben.

(5) Einem beauftragten Mitglied der Mitarbeitervertretung sind auf Anfrage die Auswertungsmöglichkeiten der mit dem Finanzsystem erfassten Daten zu erläutern.

(6) Die zugriffsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Anfrage der Mitarbeitervertretung zu benennen.

§ 3

Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet.

(2) Sie tritt am 10. Dezember 2018 in Kraft.

III. Inkrafttreten:

10. Dezember 2018

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25